

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0195
101 - Organisationsabteilung			Datum: 08.05.2007
Bearb.	: Kalz, Elke	Tel.: 327	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

21.05.2007

Leitung des Jugendamtes

Sachverhalt

Mit Datum vom 14.11.2005 wurde zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der auch die Übertragung der Aufgabe „Jugendamt“ beinhaltet. Dieser Vertrag konnte wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht durchgesetzt werden. Daher wurde eine Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt geschlossen, in der festgelegt wurde, dass die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages so weit wie möglich umgesetzt werden. Das beinhaltet auch die Installierung des Jugendamtes mit dem bei der Stadt Norderstedt aufgrund der Entscheidung des Oberbürgermeisters neu geschaffenen Amt 41 – Jugendamt – . Die Arbeit des Jugendamtes erfolgte nach den Vorgaben des Kreises. Als Leiter wurde von Herrn Oberbürgermeister Grote Herr Struckmann eingesetzt. Nach erfolgter Gesetzesänderung trat nunmehr die Verordnung in Kraft, nach der die Stadt Norderstedt als große kreisangehörige Stadt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wird.

Die Stadt Norderstedt hat nach diesen gesetzlichen Vorgaben einen Jugendhilfeausschuss zu wählen und ein Jugendamt zu errichten.

Der Jugendhilfeausschuss wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24.04.2007 gewählt.

Das Amt 41 - Jugendamt - bleibt in der Form bestehen, in der es seit Übertragung der Aufgabe durch den Kreis Segeberg zum 01.01.2006 bei der Stadt Norderstedt arbeitet. Das heißt auch, dass der Leiter des Amtes 41- Herr Struckmann - weiterhin als Leiter des Jugendamtes fungiert. § 72 Abs. 2 SGB VIII gibt für Leitungsfunktionen das Fachkräfteprinzip vor. Leitungsfunktionen sind alle Funktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene, die insbesondere mit der Fachaufsicht über andere Fachkräfte verbunden sind. Es wird für die Leitung des Jugendamtes in erster Linie eine sozialpädagogische / sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern sein, die durch Verwaltungserfahrung und Zusatzqualifikationen ergänzt wird. Diese Qualifikation ist durch die Person von Herrn Struckmann erfüllt. Nach § 71 Abs. 3 SGB VIII soll der Jugendhilfeausschuss vor der Bestellung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Wegen der in Norderstedt einmaligen Konstellation der Übertragung des Status des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konnte eine Anhörung des Jugendhilfeausschusses nicht durchgeführt werden, bevor die Leitung des Jugendamtes eingesetzt wurde. Aufgrund der bewährten und eingearbeiteten Organisation des Jugendamtes sollte jedoch trotz der fehlenden Anhörung an der jetzigen Struktur festgehalten werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------